

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

104. Stück, 10.11.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLII. Band. (Ausgegeben den 10. Novbr. 1923.) 104. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 321. Bekanntmachung vom 5. November 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.
- Nr. 322. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1923, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
- 

#### Nr. 321.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.  
Oldenburg, den 5. November 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Ministerium unter Aufhebung der Ziffer II der Bekanntmachung vom 7. September 1923 mit Wirkung vom 24. Oktober 1923 folgendes:

Die §§ 13 und 14 Absatz 2 der Seelots-Gebühren-Ordnung vom 21. November 1922 (Gesetzblatt Band XLI S. 1474 ff.) erhalten folgende Fassung:

#### § 13.

Die in den §§ 2, 8 und 12 festgelegten Sätze wer-

den auf ein Zehntel verkleinert. Der Gesamtbetrag wird bei Schiffen

von 1—1000	Brutto-Registertons	mit	0,70
" 1001—2000	"	"	0,60
" 2001—3000	"	"	0,54
" über 3000	"	"	0,50

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist als Goldmarkbetrag in englischer oder amerikanischer Währung zu zahlen.

Schiffe, welche ausschließlich zwischen deutschen Häfen verkehren, können den Goldmarkbetrag in deutscher Währung entrichten. Für die Umrechnung in deutsche Währung wird auf den Goldmarkbetrag als Multiplikator der Briefkurs der Mark Kabelauszahlung New-York an dem Tage vor der Zahlung angewandt.

#### § 14 Absatz 2.

Erfolgt die Zahlung nicht gemäß Absatz 1 sofort, so hat sie nach Zustellung der Rechnung in bar oder durch Scheck zu erfolgen.

Oldenburg, den 5. November 1923.

Ministerium des Verkehrs.

H. Weber.

#### Nr. 322.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flusslotfen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Oldenburg, den 5. November 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium unter Auf-

hebung der früher erlassenen Bekanntmachungen mit Wirkung vom 24. Oktober 1923 folgendes:

Artikel 1.

Der § 8 der in der Überschrift bezeichneten Bekanntmachung vom 17. Februar 1922 (Gesetzbl. Band XLI S. 797) erhält folgenden 2. Absatz:

Erfolgt die Zahlung nicht gemäß Absatz 1 sofort, so hat sie nach Zustellung der Rechnung in bar oder durch Scheck zu erfolgen.

Artikel 2.

Der § 10 derselben Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

§ 10.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von	1—1000	Brutto-Registertons	mit	0,54,
"	1001—2000	"	"	0,50,
"	2001—3000	"	"	0,49,
"	über 3000	"	"	0,47

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist als Goldmarkbetrag in englischer oder amerikanischer Währung zu zahlen.

Schiffe, welche ausschließlich zwischen deutschen Häfen verkehren, können den Goldmarkbetrag in deutscher Währung entrichten. Für die Umrechnung in deutsche Währung wird auf den Goldmarkbetrag als Multiplikator der Briefkurs der Mark Kabelauszahlung Newyork an dem Tage vor der Zahlung angewandt.

Oldenburg, den 5. November 1923.

Ministerium des Verkehrs.

K. Weber.

